

V E R E I N B A R U N G

=====

zwischen

Musikverein Thürnen (nachstehend MVT genannt)
und
Jungmusikkorps Sissach (nachstehend JMKS genannt)

1.) Zweck des Abkommens ist, die Ausbildung und Förderung des Nachwuchses auf ein grösseres Einzugsgebiet abzustellen um eine starke Jugendmusik mit einer besseren Repräsentation zu bilden.

2.) Die Einzugsgebiete sind:

JMKS :Gemeinde Sissach

MVT :Gem. Thürnen, Böckten, Diepflingen

Die jährliche Mitgliederwerbung wird gemeinsam geplant und durchgeführt. Jeder Verein ist bei der Durchführung für sein Einzugsgebiet zuständig.

3.) Die Ausbildung wird grundsätzlich zentral in Sissach durchgeführt. Der MVT hat bei Bedarf beim Einzelunterricht mitzuhelfen. Die Gesamtproben des Korps finden in Sissach statt. Das JMKS verpflichtet sich, mindestens einmal im Jahr im Einzugsgebiet des MVT aufzutreten.

4.) Das Übertrittsalter in den Erwachsenenverein soll flexibel gehandhabt werden. Der Übertritt erfolgt jedoch nicht vor dem 17. spätestens aber mit dem 20. Altersjahr. Beide Vereine verpflichten sich, beim Übertritt die Einzugsgebiete zu respektieren. Gleichzeitiges Mitwirken im JMKS und MV ist möglich und erwünscht. Die persönliche Entscheidung des Musikanten/der Musikantin, welchem Verein er/sie beitreten will, bleibt aber vorbehalten.

5.) Das notwendige Material (Instrument, Noten und Schulungsmaterial, Uniform) wird vom JMKS zur Verfügung gestellt. Der MVT stellt bei Bedarf Instrumente zur Verfügung, sofern vorhanden.

6.) Die Eltern der JMKS-Mitglieder haben folgende finanzielle Verpflichtungen: Mitgliederbeitrag laut Statuten, (im Moment Fr. 36.- pro Jahr). Einzelunterricht pro Lektion. (1/2 Stunde derzeit Fr. 5.-)
Sollte es die finanzielle Situation des JMKS erfordern, verpflichtet sich der MVT einen jährlichen Betrag pro Schüler/in und Jahr zu entrichten. Dieser Betrag ist mit dem MVT vorgängig auszuhandeln.

7.) Zur Gewährleistung einer guten Zusammenarbeit und des dauernd nötigen Dialoges hat der MVT 2 Personen in den Vorstand des JMKS zu delegieren.

8.) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei auf das Ende eines Kalenderjahres, mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, gekündigt werden.

9.) Mit der Aufhebung dieser Vereinbarung wird vermögensrechtlich der Status wie zu Beginn wieder hergestellt. Weitergehende Ansprüche zwischen den Parteien sind ausgeschlossen.

10.) Diese Vereinbarung wurde an den Generalversammlungen der beiden Vereine durch die Mitglieder genehmigt.

Musikverein
Thürnen

Thürnen den,

Der Präsident

Der Sekretär

Jungmusikkorps
Sissach

Sissach den,

Der Präsident

Der Sekretär